Bernburg Dessau Köthen



Hochschule Anhalt (FH)

Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien

Betriebsregelung 1/09 "Wireless LAN"

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der "Ordnung des Hochschulrechenzentrums" (HRZ-Ordnung) erlässt das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologien (ZIK) der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Anschluß und Betrieb aller DV-Ausstattungen, die über WLAN-Technologie an das Hochschulnetz der Hochschule Anhalt angeschlossen sind.
- (2) Sie gilt auch für aktive Netzwerkkomponenten, die den Zugriff auf das Hochschulnetz über WLAN-Technologie ermöglichen bzw. für den Transport von Daten im Hochschulnetz die WLAN-Technologie einsetzen.
- (3) Die vorliegende Regelung ergänzt die <u>Betriebsregelung 1/95</u> "<u>Hochschulnetz"</u>. Damit gelten die Festlegungen dieser Betriebsregelung auch für Geräte, die unter den Gültigkeitsbereich der vorliegenden Regelung fallen.

§ 2

Einordnung der Technologie

- (1) Drahtlose Verbindungen von DV-Systemen (WLAN-Technologien) zum Hochschulnetz der Hochschule Anhalt werden vom ZIK als ergänzende Technologien des Zugangs unterstützt.
- (2) WLAN-Technologien werden an der Hochschule Anhalt nicht als gleichwertige Alternativen zu leitungsgebundenen Netztechnologien eingesetzt.

(3) Der Einsatz von WLAN-Technologien sollte insbesondere dort gefördert werden, wo eine direkte Verbesserung von Lehre und Studium mit traditionellen Methoden nicht zu erreichen ist.

§ 3

Komponenten

- (1) Technische Einrichtungen, die den drahtlosen Zugang von DV-Systemen zum Hochschulnetz vermitteln (AccessPoints), sind aktive Komponenten des Kommunikationsnetzes und daher gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der "Ordnung des Hochschulrechenzentrums" Bestandteile des Kommunikationsnetzes der Hochschule Anhalt.
- (2) Für Komponenten, die Teile des Kommunikationsnetzes miteinander verbinden und dabei drahtlose Technologien nutzen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Installation von AccessPoints

- (1) Über die Installation von WLAN-AccessPoints entscheidet der Leiter des ZIK im Einvernehmen mit dem Leiter der direkt betroffenen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Bestimmung technischer Parameter sowie die Auswahl der Produkte und konkrete räumliche Anordnung der Installation liegt ausschließlich beim ZIK. Dabei soll begründeten Wünschen der Nutzer soweit möglich entsprochen werden.
- (4) Die Installation und der Betrieb von AccessPoints erfolgt grundsätzlich nur durch das ZIK. Ausnahmeregelungen sind in begründeten Sonderfällen nach Genehmigung durch das ZIK möglich.
- (5) Der ungenehmigte Anschluss von AccessPoints an das Hochschulnetz stellt einen groben Missbrauch des Netzes gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 1 der "Ordnung des Hochschulrechenzentrums" dar.
- (6) Zur Vermeidung von Störungen des Netzbetriebes ist das ZIK berechtigt, ungenehmigt betriebene AccessPoints außer Betrieb zu setzen und ggf. einzuziehen.

Betriebsvorschriften

- (1) Der Zugang zum Hochschulnetz erfolgt grundsätzlich nur nach Authentifizierung durch Benutzerkennung und Passwort.
- (2) Benutzerkennungen und Initialpassworte werden zugeteilt
 - für Studierende von der Abt. Studentische Angelegenheiten,
 - für Mitarbeiter vom ZIK,
 - für Lehrbeauftragte vom ZIK,
 - für Dritte vom ZIK.
- (3) Für die Änderung von Passworten steht den Nutzern die webbasierte Selbstbedienungsfunktion SelfService zur Verfügung.
- (4) Die Nutzer sind verpflichtet, ihre Passwörter sorgsam zu verwahren. Bei Verdacht auf Kompromittierung ist das Passwort zu wechseln.
- (5) Die Nutzungsberechtigung für WLAN wird automatisch erteilt
 - für Studierende bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung,
 - für Mitarbeiter bei Eintritt in die Hochschule,
 - für Lehrbeauftragte zum Beginn eines Lehrauftrages,
 - für Dritte nach Genehmigung des Antrags im ZIK.
- (6) Die Nutzungsberechtigung für WLAN wird automatisch entzogen
 - für Studierende bei Exmatrikulation bzw. bei fehlender Rückmeldung nach Rückmeldeschluss,
 - für Mitarbeiter bei Austritt aus der Hochschule,
 - für Lehrbeauftragte zur Beendigung eines Lehrauftrages,
 - für Dritte bei Erlöschen der Genehmigungsvoraussetzungen.
- (7) Für das Volumen des Verkehrs gelten die aktuell gültigen Beschränkungen für Wohnheimzugänge gemäß Betriebsregelung 1/03 "Wohnheimzugänge zum Hochschulnetz".

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Betriebsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen" der Hochschule Anhalt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Betriebsregelung tritt die vorläufige Betriebsregelung 1/05 "Wireless LAN" außer Kraft.

Köthen, den 2009-07-20